DIEGÄLBE

Per E-Mail an rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
CH-2501 Biel

Adelcom AG
Geschäftsstelle:
Licht- und Wasserwerk
Dorfstrasse 36
CH-3715 Adelboden
T +41 (0)33 673 12 22
info@adelcom.ch
www.adelcom.ch

Adelboden, 15. Oktober 2018

Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 15. Oktober 2018 zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien (nachfolgend „**VE-BGeM**") Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil mit dem neuen Gesetz das geltende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) ersetzt werden soll,
- weil wir als gesetzlich verpflichtete Verbreiter bestimmter (linearer) Fernseh- und Radioprogramme (Art. 59 RTVG) von diesem Gesetz direkt betroffen sind, zumal diese Verbreitungspflicht gemäss VE-BGeM noch ausgeweitet werden soll (Art. 64 VE-BGeM), und weil
- wir von diesem Gesetz auch als (potentielle) Medienanbieter direkt tangiert werden.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die uns in der Geschäftstätigkeit direkt betreffen.

A. Generelle Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Generell stehen wir dem Vorschlag des Bundesrates zum VE-BGeM kritisch gegenüber, weil sich die Wettbewerbsverzerrung zwischen reglementierten und nicht-reglementierten Medien mit diesem Vorentwurf weiter verstärkt. Der Entwurf berücksichtigt in verschiedenen Punkten einseitig die SRG und

ADELBODEN

bereitet das Feld einer entsprechenden Angebotsexpansion im nicht-linearen Bereich vor, die – wie anhand von Art. 64 VE-BGeM zu zeigen sein wird – ohne Rücksicht auf technische Schranken und auf Kosten anderer erfolgen soll. Ferner bedauern wir, dass der Bundesrat entgegen der von verschiedensten Seiten gestellten Forderung nach einer Sistierung des Erlasses einer neuen SRG-Konzession und der RTVV-Revision bis zum Erlass eines neuen Mediengesetzes nicht entsprochen hat und somit keine demokratische Auseinandersetzung über medienpolitische Grundsatzfragen zugelassen hat. Beim vorliegenden VE-BGeM entsteht für uns der Eindruck, dass die bereits rechtskräftig durch den Bundesrat erlassene SRG-Konzession 2019 nun nachträglich und unsorgfältig gesetzlich legitimiert werden soll. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb es dieses neue Gesetz überhaupt braucht. Es ist jedenfalls in keiner Weise das lange angekündigte „neue Mediengesetz"; es ist eine den SRG-Bedürfnissen entsprechende Revision des geltenden RTVG. Darüber mögen auch der neue Name und eine neu Bundesbehörde KOMEM nicht hinwegtäuschen, die wir als absolut unnötig zurückweisen.

Für diejenigen, die eigene Fernsehprogramme herstellen und damit als Medienanbieter gemäss VE-BGeM gelten, nehmen wir die Bemühungen des Bundesrats wohlwollend zur Kenntnis, die Kooperationen zwischen den privaten Medienanbietern und der SRG auszubauen. Wir fordern dazu aber, dass solche Kooperationen diskriminierungsfrei ausgestaltet und Inhalte der SRG den privaten Medienanbietern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Es geht nicht an, dass die gebührenfinanzierte SRG exklusive Inhalte zwecks Behinderung der privaten Medienanbieter hortet oder gar exklusive Content-Vereinbarungen mit Dritten ausserhalb des eigentlichen Leistungsauftrags (insbesondere im Bereich von Live-Sportanlässen) abschliesst, welche private Medienanbieter ausschliesst. Wir unterstützen deshalb zum Schutz von privat finanziertem Medienschaffen auch Forderungen, wonach der SRG sämtliche Tätigkeiten ausserhalb des in der Konzession definierten Leistungsauftrags untersagt werden, soweit diese zu dessen Erfüllung nicht absolut erforderlich sind. Der aktuelle Leistungsauftrag ist bereits sehr umfassend, ebenso die dafür zur Verfügung gestellten öffentlichen Gebühren. Grundsätzlich müssen sämtliche Beiträge, die mit Gebührengeldern finanziert wurden, allen anderen schweizerischen Medienanbietern kostenlos zur Verfügung gestellt werden und soweit urheber-, daten- und persönlichkeitsrechtlich zulässig, auch das entsprechende Rohmaterial. Überdies soll den privaten Medienanbietern – soweit zulässig – das Recht eingeräumt werden, die Beiträge und das Rohmaterial zu modifizieren. Ferner dürfen den privaten Anbietern auch keine Schranken bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte auferlegt werden. Damit kann der Adressaten- und Empfängerkreis für gebührenfinanzierte Angebote substantiell vergrössert werden, was der verfassungsrechtlich garantierten Informationsfreiheit sowie dem öffentlichen Interesse hinter der Mediensteuer dient.

Im Zusammenhang mit den – nachfolgend spezifisch kommentierten – vorgeschlagenen Jugendschutzmassnahmen (Art. 8 VE-BGeM), mit der erweiterten Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste (Art. 64 VE-BGeM) sowie mit dem neuen Artikel zu zeitversetztem Fernsehen (Art. 68 VE-BGeM) ist generell zu bemängeln, dass hier offen formulierte gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche entweder auf Verordnungsstufe weit interpretierbar sind oder hinsichtlich ihrer technischen Umsetzbarkeit potenzielle Rechtsunsicherheiten bergen.

Weiter fällt auf, dass der erläuternde Bericht über weite Strecken auf wichtige Interpretationsfragen zu den einzelnen Bestimmungen keine ausreichenden Erklärungen bereithält, auf die später bei der

Verordnungsgebung und der Rechtsanwendung sinnvollerweise zurückgegriffen werden könnte (stellvertretend für viele Beispiele: Was bedeutet in Art. 10 Abs. 1 VE-BGeM zur Definition des Kurzberichterstattungsrechts über öffentliche Ereignisse der Begriff „mediengerechte Kurzberichterstattung"? Was heisst das, wenn im Erläuternden Bericht (S. 26) zu Art. 10 VE BGeM und zur Definition des „öffentlichen Ereignisses" ausgeführt ist, ein Ereignis sei dann öffentlich, wenn es gemäss dem Willen des Ereignisorganisators potenziell jedem oder jeder zugänglich sein soll, wozu auch „unvorhergesehene Vorkommnisse" gehören würden?).

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden.

B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

1. Jugendschutz (Art. 8 VE-BGeM)

Wir unterstützen die Brancheninitiative Jugendmedienschutz (https://asut.ch/asut/de/page/youthMediaProtection.xhtml) und unterstützen bereits heute Massnahmen für einen verbesserten Schutz von Jugendlichen im Umgang mit TV, audiovisuellem Content und neuen Medien. Sie sieht in diesem Zusammenhang bereits Kontroll-, Filter- oder Verschlüsselungssysteme vor, welche über die bestehenden Verpflichtungen im Bereich Jugendschutz hinausgehen. Eine gesetzliche Regelung deshalb unnötig.

Darüber hinaus wirft die Umsetzung eines Altersüberprüfungssystems auch grundsätzliche Fragen auf. Für Verbreiter von Medienangeboten (ebenso wie für Medienanbieter) ist es nicht möglich, zu eruieren, wer in einem Haushalt effektiv die Inhalte konsumiert. Mit den am Markt vorhandenen Filter-, Verschlüsselungs- und Kontrollfunktionen hat der jeweils volljährige Vertragsinhaber eines Verbreiters von Medienangeboten jedoch selbst die Möglichkeit, einen altersgerechten Konsum von Inhalten bei minderjährigen Hausgenossen zu steuern. Alles andere hiesse, in einen Verantwortungsbereich vorzustossen, der letztlich jenem obliegt, der dafür verantwortlich ist, dass ein Medieninhalt via Endgerät von einem Minderjährigen konsumiert wird.

Abschliessend kann die folgende Aussage im Erläuternden Bericht (S. 25) als Beispiel dafür genommen werden, wie ungenau sowohl Gesetzes- als auch der Wortlaut der Materialien sind: Es wird darin festgehalten, dass Absatz 1 den Grundsatz des medialen Jugendschutzes formuliere und dieser „weitestgehend" mit dem für Fernsehprogramme geltenden Art. 5 RTVG identisch sei. Das ist schlicht falsch: Art. 5 RTVG verpflichtet einen Fernsehprogrammveranstalter mittels Wahl von Sendezeit oder anderer Massnahmen dafür besorgt zu sein, dass Minderjährige nicht mit Programmen in Kontakt kommen, welche deren körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Neu ist der Grundsatz viel weiter formuliert, indem keine Medienbeiträge und keine Werbung Minderjährige gefährden dürfen. Dieser Grundsatz wirkt neu direkt bei der Programmgestaltung und nicht mehr nur in einer Verpflichtung zum Ergreifen von Massnahmen, die einen Kontakt mit allenfalls gefährdenden Programmbeiträgen erschweren. Solche Grundsätze führen am Ende dazu, dass z.B. im Sportbereich gewisse Sportarten (Kick Boxen, Full Contact Kampfsportarten, Extreme Outdoor- und

Überlebenswettkämpfe, etc.) nicht mehr gezeigt werden können, weil damit die Grundlage für jugendliche Nachahmungen geschaffen werden könnte. Dieser Grundsatz-Absatz kann ohne Verlust gestrichen werden.

Unsere Forderungen:

Art. 8 Abs. 1 VE-BGeM ist ersatzlos zu streichen. Auch Art. 8 Abs. 2 lit. c, d und e VE-BGeM sind zu streichen.

Entgegen der Aussage im erläuternden Bericht handelt es sich bei Art. 8 Abs. 2 lit. c, d und e nicht um „typische Massnahmen". Effektiv schiessen diese weit über das Ziel hinaus.

Von der Forderung nach der Einführung von gesetzlichen Altersüberprüfungssystemen ist abzusehen, da dies in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Filter-, Verschlüsselungs- und Kontrollsysteme können von den Medienanbietern selbst nicht oder nur teilweise umgesetzt werden. Im Markt werden diese Lösungen von den Verbeitern mehrheitlich bereits angeboten (Selbstregulierung mittels Brancheninitiative Jugendmedienschutz).

Der finale Einsatz dieser Lösungen obliegt dem volljährigen Vertragspartner eines Verbreiters: Der Schutz von Minderjährigen obliegt letztlich jener Person, welche die Medienangebote für minderjährige Nutzer tatsächlich verfügbar macht und welche die Möglichkeiten hat, die gesetzlich geforderten Schutzmassnahmen auch anzuwenden bzw. umzusetzen.

Es besteht kein öffentliches Interesse an einer gesetzlichen Regulierung, entsprechend darauf zu verzichten ist.

2. Förderungspflichten (Art. 12 VE-BGeM)

Gemäss Geltungsbereich in Art. 2 VE-BGeM gilt das Gesetz nur für schweizerische Medienanbieter. Entsprechend gelten die Förderpflichten nicht für ausländische Medienanbieter. Im Zeitalter, in welchem jede noch so staatspolitisch heikle Aktion (z.B. die Gründung des Vermarktungs-Joint Venture Admeira) damit begründet wird, man müsse einheimisches Medienschaffen stärken und den Abfluss von Finanzierungspotenzial (sprich Werbeeinnahmen) ins Ausland verhindern, stellt diese Bestimmung dem widersprechend jedoch eine Schlechterstellung von inländischen Medienanbietern gegenüber jenen dar, die zwar im Sinne des Gesetzes keine schweizerischen Medienanbieter sind, jedoch am Schweizer Werbemarkt erfolgreich teilnehmen. Das ist konzeptionell nicht durchdacht. Mögliche Massnahmen, welche diese Ungleichbehandlung auszumerzen, und mit internationalem Recht im Einklang stehen, gibt es.

Unsere Forderung:

Die Benachteiligung von inländischen Medienanbietern gegenüber ausländischen Medienanbietern, die jedoch bewusst am Schweizer Werbemarkt partizipieren, ist zu beseitigen.

3. Ausweitung von Verbreitungspflichten auf breitbandige Zusatzdienste (Art. 64 VE-BGeM)

Dem Bundesrat wird mit Art. 64 Abs. 2 Bst. a und b VE-BGeM die Möglichkeit gegeben,

Verbreitungspflichten auf nicht-lineare Medienangebote mit Leistungsauftrag oder auf mit einem Medienangebot technisch gekoppelte Dienste mit inhaltlichem Bezug zum Angebot auszudehnen. Die Ausweitungskompetenz der Verbreitungspflicht im Vorentwurf ist damit sehr viel weitreichender gefasst, als dies im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung (Art. 3 lit. i; Art. 55 Abs. 3; Art. 59 Abs. 6, Art. 60 Abs. 4 RTVG und Art. 46 RTVV) der Fall ist, wo eine Ausweitung der unentgeltlichen Verbreitungspflicht ausdrücklich auf sogenannte „gekoppelte Dienste" beschränkt ist.

Es ist verfassungsmässig problematisch, wenn der Bundesrat letztlich über eine weit formulierte gesetzliche Delegationsnorm darüber entscheiden kann, wie gross ein Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit eines Verbreiters sein soll. Eine solche Must Carry –Bestimmung, wie vorgesehen in Art. 64 VE-BGeM, stellt eine schwerwiegende Eingriffsmöglichkeit in diese verfassungsmässig geschützten Rechte dar. Solche Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe ausreichend präzise und verhältnismässig sein, weil derart weite Delegationsnormen verfassungsrechtlich unzulässig sind.

Weiter ist die inhaltliche Erweiterung der auf uns zurückfallenden Must Carry -Verpflichtungen aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

a. Neu könnten nicht-lineare Medienangebote mit Leistungsauftrag der Verbreitungspflicht unterstellt werden, wodurch sich diese auf eine nicht absehbare Vielzahl neuer Angebote und Dienste mit unterschiedlichen technischen Standards erstrecken würde. Verbreiter von Medienangeboten könnten dadurch zur unentgeltlichen Verbreitung verpflichtet werden, ohne dass die technische Machbarkeit berücksichtigt würde und die ökonomischen Folgen dazu irgendwie bestimm- oder voraussehbar wären.

b. Während gemäss geltendem RTVG die „funktionale Einheit" und die Notwendigkeit zur Nutzung eines TV-Programms Voraussetzungen für eine Verbreitungspflicht bilden, können neu sämtliche Signale mit „inhaltlichem Bezug" als verbreitungspflichtig eingestuft werden. Der „inhaltliche Bezug" ist für die Definition eines gekoppelten Dienstes untauglich und gefährlich: Je nach tatsächlicher Ausgestaltung auf Verordnungsstufe führt dies in klassischen Rundfunknetzen (z.B. Kabelnetzen) zu grossen Kapazitätsproblemen. Das beste Beispiel dafür ist, dass Programmveranstalter schon heute breitbandige Signale von kommerziellen Diensten (z.B. HbbTV) direkt via Rundfunksignal mitsenden, ohne dies mit den Verbreitern abzusprechen. <u>Dies blockiert Übertragungskapazitäten und zementiert veraltete Technologien zulasten von neuen, internetbasierten sog. Punkt-zu-Punkt-Angeboten</u>.

Weiter hält der erläuternde Bericht (vgl. S. 14) explizit fest, die Verbreitungspflicht gelte sowohl für Betreiber von klassischen Rundfunknetzen wie auch für Over-the-top-Anbieter. Diese Aussage ist unverständlich, weil Signale, welche technisch auf TV-Standards beruhen, nicht so einfach über IPTV- und OTT-Plattformen verbreitet werden können (im Falle von HbbTV ist das z.B. bis heute nicht möglich). Hinzu kommt, dass OTT-Verbreitungsverpflichtungen letztlich von den Betreibern von Telekommunikationsnetzen umgesetzt werden müssen. Dadurch belastet der damit generierte IP-Verkehr letztlich die physische Infrastruktur der Verbreiter mit eigenen Verbreitungsinfrastrukturen sogar doppelt. Eine solche Regelung ist absurd und behindert letztlich auch den Breitbandausbau der digitalen Netzinfrastrukturen in der Schweiz. Wir gehen davon aus, dass dies nicht das Ziel des Bundesrates ist.

Unsere Forderungen:

Es dürfen weiterhin nur lineare Medienangebote der (linearen) unentgeltlichen Verbreitungspflicht unterstellt werden. Die technische Machbarkeit und die damit für einen Verbreiter resultierenden Kostenfolgen müssen zudem eingehend evaluiert werden, bevor ein Signal vom Bundesrat als übertragungspflichtig kategorisiert wird.

Die lineare Übertragungspflicht für gekoppelte Dienste muss auf schmalbandige Dienste begrenzt bleiben bzw. weiterhin von der funktionalen Einheit des zu verbreitenden linearen Programms abhängen wie dies heute in Art. 2 lit. i RTVG klar geregelt ist. Neue Angebote können und sollen via Internet realisiert werden. Eine lineare Verbreitungspflicht von breitbandigen Diensten hemmt diese Entwicklung.

Es ist an der bisherigen Legaldefinition der „gekoppelten Dienste" gemäss Art. 2 lit. i RTVG festzuhalten: Dazu ist weiterhin eine funktionale Einheit erforderlich. Ein blosser inhaltlicher Bezug kann nicht zu einer Ausdehnung der Verbreitungspflicht führen.

4. Einschränkungen (Art. 67 VE-BGeM)

In Art. 67 VE-BGeM ist vorgesehen, dass das BAKOM die Zuführung und Verbreitung eines Medienangebots ganz oder teilweise einschränken kann. Dieser einleitende Satz ist falsch (oder allenfalls unbewusst unpräzise): Richtigerweise kann das BAKOM die Zuführung und Verbreitung eines *linearen* Medienangebots (im Sinne der Definition von Art. 4 Bst. c VE BGeM) einschränken, wenn die dazu notwendigen Gründe vorliegen. Im erläuternden Bericht wird dazu richtigerweise auf internationale Regularien zu Radio- und Fernsehprogrammen referenziert. Würde die Bestimmung so belassen, könnte in dieser Bestimmung eine gesetzliche Grundlage für die Verfügung von Internetsperren gesehen werden, gestützt auf welche auch nicht-lineare Medienangebote blockiert werden könnten. Es ist wohl nicht im Sinne des Bundesrats, einem Bundesamt die Kompetenz einer „Internetzensurbehörde" zuzusprechen, die – ohne richterliche Kompetenz – darüber befindet, was nun internationalem Fernmelderecht entspricht und was nicht.

Unsere Forderung: *Art. 67 VE-BGeM ist wie folgt anzupassen: „Das BAKOM kann die Zuführung und Verbreitung eines **linearen** Medienangebots ganz oder teilweise einschränken, wenn dieses: [..].".*

5. Zeitversetztes Fernsehen (Art. 68 VE-BGeM)

Das Konsumentenverhalten hat sich im Bereich TV in der Vergangenheit gewandelt. Das zeitversetze Abrufen von für die private Nutzung aufgenommenen, von Verbreitern weiterverbreiteten Fernseh-Sendungen befriedigt ein Bedürfnis der Bevölkerung und schafft die Möglichkeit, dass sich das lineare Fernsehen weiterentwickelt und auch für jüngere Zuschauer attraktiv bleibt. Heute nutzen ca. 2.3 Millionen Schweizerinnen und Schweizer neben dem linearen TV-Konsum regelmässig Funktionen, aufgenommene TV-Programme zeitversetzt, und damit nicht-linear, zu konsumieren. Der Bundesrat will das Angebot solcher Funktionen für die Aufnahme schweizerischer TV-Programme (für andere gilt das BGeM gemäss Art. 2 VE-BGeM nicht) durch Verbreiter nun im Gesetz über die elektronische Medien regeln, obschon der zeitversetzte Konsum von aufgenommenen, in der Schweiz frei empfangbaren und nicht frei empfangbaren in- und ausländischen TV-Programmen durch Konsumenten heute schon im

Urheberrechtsgesetz geregelt ist. (Pro memoria: Ob in der Schweiz nicht frei empfangbare TV-Programme von Endkunden aufgenommen werden dürfen, ist heute ausschliesslich Gegenstand von privat-rechtlichen bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Programmveranstalter und dem Verbreiter, entsprechend es hierzu überhaupt keiner gesetzlichen Reglungen bedarf).

Als zeitversetztes Fernsehen gemäss Vorentwurf gilt das vom Fernmeldedienstanbieter verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm eines Medienanbieters, welches der Fernmeldedienstanbieter unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für seine Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält; faktisch kann diese Applikation als virtueller Videorekorder bezeichnet werden. Dabei dürfen durch den Fernmeldedienstanbieter keine Änderungen an den von ihm aufgezeichneten und verbreiteten linearen Programmen vorgenommen werden. Diese Art „Legaldefinition" ist nicht zu beanstanden, soweit sich die Begriffe „integral" und „unverändert" wie im Gesetzestext und im erläuternden Bericht vorgesehen, ausschliesslich auf die Verbreitung und die Bereitstellung der TV-Programme durch die Verbreiter, nicht jedoch auf den Konsum der Speicherungen durch den Konsumenten beziehen. Der Bundesrat begründet diese „Legaldefinition" damit, dass damit die bei der linearen TV-Nutzung vorgesehenen regulatorischen Schutzmassnahmen für Konsumenten auch für gespeicherte TV-Programme gelten würden. Mit anderen Worten will der Bundesrat mit Art. 68 VE-BGeM keine Einschränkung des bisherigen Privatkopie-Regime des Urheberrechtsgesetzes, sondern eine Sicherstellung von regulatorischen Pflichten in Bezug auf lineare TV-Nutzungen auch im Bereich des zeitversetzten Fernsehens. Mit dieser Begründung könnte sich die in Art. 68 Abs. 2 VE-BGeM normierte Pflicht, beim Angebot von Kopiermöglichkeiten keine Änderungen am Fernsehprogramm vorzunehmen, so interpretieren lassen, dass damit auch die in Art. 64 VE-BGeM mitzuverbeitenden Inhalte mit einem inhaltlichen Bezug zum TV-Programm aufgezeichnet werden müssen. Wie bereits unter Ziff. 3 vorstehend erwähnt, können bei einer fehlenden engen gesetzlichen Definition der gekoppelten Dienste sehr viele breitbandige Zusatzdienste darunter fallen. Die technische Machbarkeit für deren Verbreitung im Replay-TV ist nicht gegeben, entsprechend eine solche Interpretation und Vorstellung dazu führen würde, dass solche Replay TV-Applikationen tatsächlich nicht mehr angeboten werden könnten. Dass diese Wirkung aber nicht im Sinne der Absicht des Bundesrats gewesen sein kann, verdeutlicht sein Wille, den nicht-linearen Konsum von linearen TV-Programmen im Rahmen der urheberrechtlichen Schranken gerade zulassen zu wollen.

Unsere Forderungen:

Das Recht zur Erstellung und zur Nutzung der Privatkopie in Form des zeitversetzten Fernsehens darf mit Art. 68 VE-BGeM nicht eingeschränkt werden. Änderungen im Zusammenhang mit der Frage, wie ein Konsument gespeicherte TV-Programme anschauen darf, sind zwingend im Urheberecht zu diskutieren.

Es ist in Art. 68 Abs. 2 VE-BGeM zu präzisieren, dass mitverbreitete gekoppelte Dienste für den zeitversetzten Konsum nur bereitgestellt werden müssen, falls ein Dienst mit dem linearen TV-Programm – wie nach geltendem Recht – eine funktionale Einheit bildet.

***

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung

des neuen Gesetzes einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Adelcom AG

Emanuel Aellig
Präsident

Markus Gempeler
Geschäftsführer